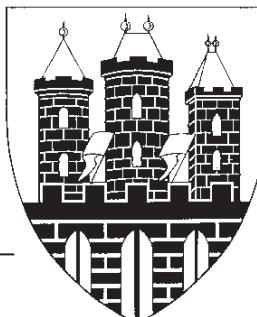


AMTSBLATT

STADT



DÖBELN

24. Jahrgang

Heft 8 – 27. August 2015

Einladung zur 9. Sitzung des Stadtrates Döbeln am 03.09.2015

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Großer Sitzungssaal, Rathaus, Zimmer 217

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Verpflichtung des Oberbürgermeisters
- 4 Bestätigung der Niederschrift der 8. Sitzung des Stadtrates vom 09.07.2015
- 5 Anfragen der Bürger (Zeitdauer ca. 30 Min.)
- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 **Öffentliche Vorlagen**
 - 7.1 Aufnahme von Gesprächen mit der Gemeinde Mochau zum Zweck des Abschlusses einer Eingliederungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln
Vorlage: VSR/133/2015
 - 7.2 Zuschusszahlung zur Schaffung von 39 Kindergartenplätzen in der Kindertagesstätte Kinderhaus Am Holländer e. V.
Vorlage: VSR/121/2015
 - 7.3 Sofortprogramm Straße zur Beseitigung von Schäden des Winters 2012/2013
Fortschreibung des Förderprogrammes für die Jahre 2014/2015 - Ermächtigung zur Sicherung der Gesamtfinanzierung im Haushaltsjahr 2015 -
Vorlage: VSR/116/2015
 - 7.4 Beseitigung von Winterschäden an Straßen kommunaler Bau- lastträger - Fortschreibung des Programms für die Jahre 2014/2015 - Zuschlagserteilung zum Bauvorhaben Sanierung Gehweg Lommatzscher Straße 11 - 20
Vorlage: VSR/122/2015
 - 7.5 B 175 Ausbau in Döbeln - Grimmaische Straße/Lindenallee/Bahnhofstraße - Zuschlagserteilung Neubau der Straßenbeleuchtungsanlage - Elektrotechnik
Vorlage: VSR/123/2015
- 7.6 Mittelbereitstellung außerplanmäßiger Ausgaben zur Finanzierung der Baumaßnahmen zur Instandsetzung der Käthe-Kollwitz-Straße 23 bis 27
Vorlage: VSR/124/2015
- 7.7 Beschlussfassung über die Durchführung und Zuschlags- und Auftragserteilung zu den Bauvorhaben HWSB 2013 - Los 1 Sanierung Amselgrundbach Böschungssicherung, Sedimentberäumung (ID 6587) und - Los 2 Zulaufgraben von Pommlitz Erneuerung Einlauf und Durchlass (ID 5170)
Vorlage: VSR/128/2015
- 7.8 Bauvorhaben Winterschadensbeseitigung Wilhelm-Busch-Weg, Zuschlagserteilung
Vorlage: VSR/130/2015
- 7.9 Bauvorhaben Winterschadensbeseitigung - Sanierung Teilbereich Friedrichstraße - Zuschlagserteilung
Vorlage: VSR/131/2015
- 7.10 Bauvorhaben Winterschadensbeseitigung „Sanierung Kreuzung Zschackwitzer Straße/Oberranschützer Straße“
Vorlage: VSR/132/2015
- 7.11 Zustimmung zur Übertragung des Erbbaurechtes am städtischen Grundstück, Flurstück 70/17 der Gemarkung Saalbach
Größe: 463 qm
Vorlage: VSR/117/2015
- 7.12 Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechtes am städtischen Grundstück, Flurstück 70/4 Gemarkung Saalbach
Größe: 317 qm
Vorlage: VSR/125/2015
- 7.13 Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechtes am städtischen Grundstück, Flurstück 167/21 Gemarkung Limmritz
Größe: 264 qm
Vorlage: VSR/126/2015
- 8 **Sonstiges – öffentlich**
- 9 **Nichtöffentliche**

Döbeln, den 24.08.2015

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Einladung zu Sitzungen des Hauptausschusses der Großen Kreisstadt Döbeln

am 10.09.2015 und
am 24.09.2015

Zeit: 17.00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus, Kleiner Sitzungssaal,
erstes Obergeschoss, Zimmer 116

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Flur des Rathauses in Döbeln, Obermarkt 1, erstes Obergeschoss, bekanntgemacht.

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Technitz, Miera, Nöthschütz

am 08.09.2015

(jeden 2. Dienstag im Monat)

Beginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: Clubraum
der ehemaligen Feuerwehr Technitz

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfplatz im Ortsteil Technitz bekanntgemacht.

Ortschaft Technitz
Der Ortschaftsratsvorsitzende

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ebersbach

am 07.09.2015

Beginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 63 b

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus, OT Ebersbach, Hauptstr. 63b, bekanntgemacht.

Ortschaft Ebersbach
Der Ortschaftsratsvorsitzende

Beschlüsse der 8. Sitzung des Stadtrates Döbeln vom 09.07.2015

Beschluss-Nr.: 96/8/2015

Antrag der SPD-Fraktion vom 03.06.2015

zum Thema: Rückzahlung von Kita-Gebühren prüfen und
Antrag der FDP-Fraktion vom 04.06.2015 zum Kita-Streik:
Gebühren an Eltern erstatten und Verträge ändern

Verfahrensweise zur Erstattung von Elternbeiträgen auf Grund
von Streik in kommunalen Kindertagesstätten

Der Stadtrat beschloss für Streiktage, Elternbeitrag zurückzuzahlen.
Die Ermittlung der zurückzuzahlenden Beiträge ist personenbezogen.

Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage eines formlosen Antrages an die
Stadtverwaltung Döbeln, Amt für Schulen, Soziales und Wohnen.

Diese Regelung ist auch bei zukünftigen Streikaktionen anzuwenden.

IBAN und Name des Kontoinhabers, an den das Guthaben gezahlt werden soll.

Für die Streikaktionen im Mai/Juni 2015 ist der Antrag bei der Stadtverwaltung Döbeln, Amt für SSW, Obermarkt 1, 04720 Döbeln, bis spätestens 30.09.2015, einzureichen.

Beschluss-Nr. 97/8/2015

Antrag von Stadtratsfraktionen der Stadt Döbeln zur Wiederbelebung der Freilichtbühne im Bürgergarten

Der Stadtrat der Stadt Döbeln stimmte folgendem Antrag zu:

Die Stadträte der Stadt Döbeln beantragen, das Thema **Wiederbelebung der Freilichtbühne im Bürgergarten** im Stadtrat zu behandeln.

Die unterzeichnenden Stadträte beantragen, dass die Verwaltung das im Hauptausschuss im Mai 2005 vorgelegtem Diskussionspapier zur Wiederbelebung der Freilichtbühne im Bürgergarten erneut zur Diskussion stellt.

Ergänzender Hinweis an die Eltern:

Die Rückzahlung erfolgt auf Grundlage eines formlosen Antrages durch die betreffenden Eltern, unter Angabe der Kindernummer sowie

Beschluss-Nr. 98/2015**Antrag der Fraktion Wir für Döbeln im Stadtrat am 21.05.2015,
TOP 6.13 zur Schaffung eines 7. Klassenzuges in Döbeln**

Der Stadtrat beschloss folgende Änderung des Stadtratsbeschlusses Nr. 34/4/2009 für das Gebiet der Stadt Döbeln mit Beginn des Schuljahres 2015/ 2016 einen Schulbezirk die Einschulung an 4 Schulstandorten mit der Bildung von 7 Klassenzügen mit durchschnittlich 21 bis 25 Schülern wie folgt:

Grundschule Großbauchlitz 1-zügig
 Grundschule Ost 2-zügig
 Kunzemannschule 2-zügig
 Grundschule Holländer 2-zügig

Der Stadtrat beschloss das Thema „Entscheidung weiterer Schritte zur Sicherung der Grundschule Döbeln-Ost“ im Stadtrat zu behandeln.

Beschluss-Nr.: 99/2015**SPNV-Zugangsstellen in Döbeln**

Der Stadtrat favorisierte mehrheitlich den Ausbau des bestehenden Haltepunktes Bahnhof-Zentrum. Dem VMS wird dieser Beschluss mitgeteilt.

Beschluss-Nr.: 100/2015**Festlegung über Ort und Zeit der Sitzungen des Stadtrates im 2. Halbjahr 2015**

Der Stadtrat beschloss, seine regelmäßigen Sitzungen im 2. Halbjahr 2015 an folgenden Tagen, jeweils 17.00 Uhr im Rathaus, Großer Sitzungssaal durchzuführen:

Donnerstag, den 09. Juli (wurde bereits beschlossen)
 Donnerstag, den 03. September
 Donnerstag, den 01. Oktober
 Donnerstag, den 05. November
 Donnerstag, den 10. Dezember

Beschluss-Nr.: 101/2015**Beschluss über die Durchführung und Zuschlagserteilung zum Bauvorhaben „HWSB 2013 - Sanierung Brücke über den Flutgraben im Zuge der Bahnhofstraße“ - ID 4858**

Der Stadtrat beschloss die Umsetzung des Bauvorhabens „HWSB 2013 – Sanierung Brücke über den Flutgraben im Zuge der Bahnhofstraße“ – ID: 4858 und die Erteilung des Zuschlages für das Bauvorhaben an die Kessler Bautenschutz GmbH, Obere Bahnhofstraße 5a in 08294 Lößnitz mit einer Angebotssumme in Höhe von 78.259,16 EUR.

Die Finanzierung erfolgt zu 100 % aus Fördermitteln.

Beschluss-Nr.: 102/2015**Beschluss über die Durchführung und Zuschlagserteilung zum Bauvorhaben „HWSB 2013 - Sanierung Brücke über die Freiberger Mulde - Fußgängersteg Staupitzsteg“ - ID: 4947**

Der Stadtrat beschloss die Umsetzung des Bauvorhabens „HWSB 2013 – Instandsetzung Brücke über die Freiberger Mulde – Fußgängerbrücke Staupitzsteg“ – ID 4947 und die Erteilung des Zuschlages für das Bauvorhaben an die Korrosionsschutz GmbH Mansfeld, Birnbaumsmühle 3/ 4 in 15234 Frankfurt (oder) mit einer Angebotssumme in Höhe von 46.822,19 EUR. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % aus Fördermitteln.

Beschluss-Nr.: 103/2015**Beschlussfassung über die Durchführung und Auftragsvergabe „Neubau Geh- und Radweg am Ufer der Freiberger Mulde von der Oberbrücke bis zum Staupitzsteg“**

Der Stadtrat beschloss die Umsetzung des Bauvorhabens „Neubau des Geh- und Radweges am Ufer der Freiberger Mulde von der Oberbrücke bis zum Staupitzsteg“ an die Firma Estler Straßen- und Tiefbau GmbH Hartha in Höhe von 103.173,32 EUR Brutto zu vergeben. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % aus bereits vereinbarten Ausgleichsbeträgen.

Beschluss-Nr.: 104/2015**Beschlussfassung über die Durchführung und Zuschlags- und Auftragserteilung zum Bauvorhaben HWSB 2013 - Starke Ausspülung (Krater), naturnahe Böschungssicherung am Gewässer Bielbach in Oberranschütz (ID 6603)**

Der Stadtrat beschloss die Umsetzung des Bauvorhabens HWSB 2013 – Starke Ausspülung (Krater), naturnahe Böschungssicherung am Gewässer Bielbach in Oberranschütz (ID 6603) und die Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma MONTA GmbH, Tauraer Straße 7, 04874 Belgern-Schildau, in Höhe von 67.777,63 EUR, zu vergeben.

Die Finanzierung erfolgt zu 100 % aus Fördermitteln.

Beschluss-Nr.: 105/2015**Auftragserteilung zur Baumaßnahme „Sedimentberäumung und Profilierung Bach von Obergoseln“ nach dem Hochwasser 2013 – ID. 6589, Vorlage: VSR/114/2015**

Der Zuschlag zur Ausführung der erforderlichen Bauleistungen zur „Sedimentberäumung und Profilierung Bach von Obergoseln“ wurde dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma

Bau Logistik Döbeln GmbH, Dresden Str. 14a, 04720 Döbeln in Höhe von 27.978,39 EUR erteilt.

Beschluss-Nr.: 106/2015**Beschlussfassung über die Zuschlags- und Auftragserteilung zum Bauvorhaben Abbruch und Geländeregulierung Gewerbegebiet Döbeln Süd sowie über die Finanzierung der Maßnahme**

Der Stadtrat beschloss die Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Becker Umweltdienste GmbH, Frauensteiner Straße 95 in 09599 Freiberg mit einer Auftragssumme von 553.677,25 EUR, zu vergeben.

Die Finanzierung erfolgt zu 85 % aus Fördermitteln und 15 % aus Eigenmitteln.

Beschluss-Nr.: 107/2015**Umrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln auf Digitalfunk**

Der Stadtrat beschloss zur Sicherung der Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgaben, für die Umstellung der Feuerwehrfunktechnik auf den Digitalfunk, die Eigenmittel aus den liquiden Mitteln der Stadt bereitzustellen.

Beschluss-Nr.: 108/2015**Beteiligung der Stadt Döbeln am Kostenaufwand für den Niederfriedhof in Döbeln**

Der Stadtrat beschloss, dass sich die Stadt 2015 am Kostenaufwand für den Niederfriedhof in Döbeln (Friedhofsträger: Ev.-Lutherische Kirchgemeinde Döbeln) mit 6.000,00 EUR beteiligt.

Beschluss-Nr.: 109/2015**Beteiligung der Stadt Döbeln am Kostenaufwand für den Friedhof in Technitz**

Der Stadtrat beschloss, dass sich die Stadt 2015 am Kostenaufwand für den Friedhof in Technitz (Friedhofsträger: Ev.-Lutherische Kirchgemeinde Technitz-Ziegra) mit 4.000,00 EUR beteiligt.

Beschluss-Nr.: 110/2015**Mittelbereitstellung zur Fortführung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes im Kinderhaus Am Holländer e. V.**

Der Stadtrat beschloss die Bereitstellung von Mitteln zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes in Höhe von 80.000 EUR für das Kinderhaus Am Holländer e. V.. Die Gelder sind aus liquiden Mitteln zu übernehmen.

Beschlüsse der 8. Sitzung des Stadtrates Döbeln vom 09.07.2015 - Fortsetzung von Seite 3

Beschluss-Nr.: 111/8/2015

Betriebskostenzuschuss für die Kegelsportanlage des Döbelner Sportclub 02/90 e. V.

Der Stadtrat beschloss die Bezuschussung des Döbelner Sportclub 02/90 e. V. für die Betreibung der Kegelsportanlage, Klostergräten 2 in Höhe von 6.000,00 EUR.

Beschluss-Nr.: 112/8/2015

Verkauf des städtischen Grundstückes Otto-Johnsen-Straße 4 in Döbeln, Flurstück 589 a der Gemarkung Döbeln, mit gleichzeitiger Aufhebung des für dieses Grundstück bestellten Erbbaurechtes, Größe: 690 qm

Beschluss-Nr.: 113/8/2015

Verkauf der städtischen Grundstücke, Flurstücknummern 154/10 und 154/11 der Gemarkung Ebersbach zum Zwecke des Eigenheimbaues, Größe: 1.117 qm

Beschlüsse der 12. Sitzung des Hauptausschusses am 04.06.2015

In der 12. Sitzung des Hauptausschusses am 04.06.2015 wurde folgender Beschluss gefasst:

<i>Beschluss-Nr.</i>	<i>Vorlagen-Nr.</i>	<i>Bezeichnung der Vorlage</i>
HA 12/17/2015	VHA/018/2015	Lessing-Gymnasium Döbeln, Gebäude Naturwissenschaften Bestätigung einer Einzelmaßnahme vor Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2015 Instandsetzung Fassade Südseite (Schulhof)

Beschlüsse der 13. Sitzung des Hauptausschusses am 25.06.2015

In der 13. Sitzung des Hauptausschusses am 25.06.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

<i>Beschluss-Nr.</i>	<i>Vorlagen-Nr.</i>	<i>Bezeichnung der Vorlage</i>
HA 13/18/2015	VHA/019/2015	Festlegung über Ort und Zeit der Sitzungen des Hauptausschusses im 2. Halbjahr 2015
HA 13/19/2015	VHA/020/2015	Beschlussfassung über die Durchführung und Zuschlags- und Auftragserteilung zum Bauvorhaben HWSB 2013 - Sedimentberäumung Amselgrundbach (ID 6600)

Folgende Vorlagen wurden beraten und zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:

<i>Vorlagen-Nr.</i>	<i>Bezeichnung der Vorlage</i>
VSR/101/2015	SPNV-Zugangsstellen in Döbeln
VSR/103/2015	Festlegung über Ort und Zeit der Sitzungen des Stadtrates im 2. Halbjahr 2015
VSR/107/2015	Beschluss über die Durchführung und Zuschlagserteilung zum Bauvorhaben „HWSB 2013 - Sanierung Brücke über den Flutgraben im Zuge der Bahnhofstraße“ - ID 4858
VSR/108/2015	Beschluss über die Durchführung und Zuschlagserteilung zum Bauvorhaben „HWSB 2013 - Sanierung Brücke über die Freiberger Mulde - Fußgängersteg Staupitzsteg“ - ID: 4947
VSR/109/2015	Beschlussfassung über die Durchführung und Auftragsvergabe „Neubau Geh- und Radweg am Ufer der Freiberger Mulde von der Oberbrücke bis zum Staupitzsteg“
VSR/111/2015	Beschlussfassung über die Durchführung und Zuschlags- und Auftragserteilung zum Bauvorhaben HWSB 2013 - Starke Ausspülung (Krater), naturnahe Böschungssicherung am Gewässer Bielbach in Oberranschütz (ID 6603)
VSR/113/2015	Umrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Döbeln auf Digitalfunk
VSR/104/2015	Beteiligung der Stadt Döbeln am Kostenaufwand für den Niederfriedhof in Döbeln
VSR/105/2015	Beteiligung der Stadt Döbeln am Kostenaufwand für den Friedhof in Technitz
VSR/110/2015	Mittelbereitstellung zur Fortführung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes im Kinderhaus Am Holländer e. V.
VSR/106/2015	Betriebskostenzuschuss für die Kegelsportanlage des Döbelner Sportclub 02/90 e.V.
VSR/078/2015	Verkauf des städtischen Grundstückes Otto-Johnsen-Straße 4 in Döbeln, Flurstück 589 a der Gemarkung Döbeln, mit gleichzeitiger Aufhebung des für dieses Grundstück bestellten Erbbaurechtes, Größe: 690 qm
VSR/112/2015	Beschlussfassung über die Zuschlags- und Auftragserteilung zum Bauvorhaben Abbruch und Geländeregulierung Gewerbegebiet Döbeln Süd sowie über die Finanzierung der Maßnahme
VSR/076/2015	Verkauf der städtischen Grundstücke, Flurstücknummern 154/10 und 154/11 der Gemarkung Ebersbach zum Zwecke des Eigenheimbaues, Größe: 1.117 qm

Große Kreisstadt Döbeln

Bekanntmachung zum Verfahren von Bauleitplänen, Satzungen sowie zu städtebaulichen Konzeptionen, informellen Planungen usw.

Die hiermit veröffentlichten Beschlüsse haben nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Inhalte:

Während der vorgezogenen Bürgerbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich vorgestellt. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, sich frühzeitig zu informieren und durch Anregungen die Planung zu beeinflussen (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Aufstellungsbeschlüsse bedeuten den förmlichen Beginn des Bebauungsplanverfahrens (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Während der öffentlichen Auslegung können die Flächennutzungsplanänderung und deren Begründung bzw. die Bebauungsplanentwürfe und

deren Begründung von jedermann eingesehen werden. Hierzu können Stellungnahmen abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Städtebauliche Konzeptionen, informelle Planungen u. ä. unterliegen nicht den Gesetzlichkeiten des Baugesetzbuches und werden den Bürgern im Rahmen der Bekanntmachung zur Kenntnis gegeben. Ist im Rahmen der Erarbeitung dieser Planungen eine Beteiligung angedacht, so wird darauf in der Bekanntmachung besonders verwiesen.

Auskünfte zu den Planungen werden während der Dienstzeit und nach telefonischer Vereinbarung (579-0) auch zu anderen Zeiten im Planungsamt der Stadtverwaltung Döbeln erteilt.

Satzung über den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Mahl- und Mischdienst R. & M. Voigt GmbH“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 nach Prüfung der im Rahmen der Beteiligung und Offenlegung gem. § 2 (2), § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen den Beschluss über den **vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Mahl- und Mischdienst R. & M. Voigt GmbH“** in Form der aus dem Abwägungsbeschluss resultierenden und eingearbeiteten Ergänzungen bestehend aus:

Teil A – Planzeichnung und

Teil B – Text

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung gefasst. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung wurde mit Anschreiben vom 07.04.2015 dem Landratsamt Mittelsachsen zur Genehmigungsprüfung gem. § 10 Abs. 2 BauGB übergeben.

Die Genehmigung wurde mit einer Auflage am 30.06.2015 erteilt.

Die im Geltungsbereich befindliche „Betriebstankstelle“ sollte in den Planunterlagen als nutzungs- und anlagenbezogener Bestand dargestellt bzw. ergänzt werden. Die Ergänzung sollte im Planteil A (Planzeichnung) als sogenannter Einschrieb vorgenommen werden.

Diese Auflage wurde mit Datum vom 23.07.2015 eingearbeitet.

Die Satzung wurde vom Oberbürgermeister am 24.07.2015 ausgefertigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Döbeln, Obermarkt 1, 04720 Döbeln (Stadtplanungsamt, Zimmer 202, Telefon: 03431- 579 206 o. 285) während nachfolgend genannter Öffnungszeiten (Sprechzeiten) kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	geschlossen
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbedachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister**

Bekanntmachung über die Planfeststellung für das Vorhaben

„Hochwasserschutz an der Freiberger Mulde in der Stadt Döbeln, Ersatzneubau der Brücke „Straße des Friedens““

Gz.: C46-0522/195/17

Auslegung des Planänderungs- und -ergänzungsbeschlusses und der festgestellten Planunterlagen

vom 24.07.2015

I

Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss vom 26. Mai 2015, Gz.: C46-0522/195/17, auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, gemäß §§ 68 Absatz 1 und § 70 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBI. I S. 1724) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt.

II

Gegenstand des Planänderungs- und -ergänzungsbeschlusses ist der Ersatzneubau der Brücke „Straße des Friedens“ über die Flutmulde im Ortszentrum der Großen Kreisstadt Döbeln zwischen der Kreuzung Schillerstraße/Straße des Friedens und der Kreuzung Zwingerstraße/Straße des Friedens.

Der Ersatzneubau der Brücke ist Bestandteil des Gesamtvorhabens „Hochwasserschutz an der Freiberger Mulde in der Stadt Döbeln“. Dieses wurde bereits mit Planfeststellungbeschluss vom 24. November 2010 (Gz.: 42.8962.10/5/27) planfestgestellt und befindet sich zum Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Beschlusses in der Umsetzung.

Der Ersatzneubau der Brücke sowie die am 24. November 2010 planfestgestellten Maßnahmen gewährleisten für die Große Kreisstadt Döbeln einen Schutz vor einem Hochwasser wie es statistisch gesehen alle 50 Jahre auftreten kann (HQ_{50}). Zusammen mit Maßnahmen am Oberlauf der Freiberger Mulde und deren Zuflüssen wird ein Schutz vor einem Hochwasser hergestellt wie es statistisch gesehen alle 100 Jahre auftreten kann (HQ_{100}).

III

Der Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss beinhaltet die Feststellung der Planänderung- und -ergänzung und enthält Nebenbestimmungen zu wasserfachlichen und bautechnischen Belangen, zu Belangen des Gewässerschutzes, zu Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, zu Belangen des Bodens, zu Belangen der Abfallwirtschaft, zu Belangen von Altlasten, zu Belangen des Immissionschutzes, zu Belangen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen und zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen.

Der Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss hat Konzentrationswirkung gemäß § 75 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz. Er schließt eine wasserrechtliche Genehmigung und Genehmigungen nach Denkmalschutzrecht für Eingriffe in Kulturdenkmale entlang der Straße des Friedens ein. So ergibt sich aus der Planfeststellung des Vorhabens die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

Der Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss hat gemäß § 101 Absatz 1 Satz 2 Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 71 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBI. I S. 1724) geändert worden ist, enteignungsrechtliche Vorwirkung.

In dem Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss ist über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das festgestellte Vorhaben „Hochwasserschutz an der Freiberger Mulde in der Stadt Döbeln, Ersatzneubau der Brücke „Straße des Friedens““ betreffen, entschieden worden.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wurde gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBI. I S. 890) geändert worden ist, angeordnet.

IV

Eine Ausfertigung des Planänderungs- und -ergänzungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit von

Montag, den 7. September 2015 bis einschließlich

Montag, den 21. September 2015

**im Rathaus der Großen Kreisstadt Döbeln,
Obermarkt 1, 04720 Döbeln,
2. Obergeschoss – Zimmer 205**

während der Dienststunden:

Montag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung, der Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss und der festgestellte Plan sind während des oben genannten Zeitraums gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz unter <http://www.lsd.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die namentliche Aufstellung der Einweder sowie der vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nicht öffentlich ausgelegt, sondern in der oben genannten Stadtverwaltung hinterlegt. Auskünfte zu eigenen Grundstücken und Einwendungen können nur nach Vorlage eines amtlichen Dokumentes mit Lichtbild erteilt werden.

Der Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsver-

fahrgesetz, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verfahrensgesetz).

V

**Rechtsbehelfsbelehrung des Planänderungs- und
-ergänzungsbeschlusses**

Gegen diesen Planänderungs- und -ergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden

nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Döbeln, den 24.07.2015

Egerer **Siegel**
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben der DB Netz AG Beseitigung des Bahnübergangs über die ehemalige B175 und Bau einer Ersatzstraße über den Bahnübergang an der Blücherstraße km 26,286 - km 30,530 Strecke Riesa - Chemnitz (6255)

in der Stadt Döbeln

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Dresden, vom 08.07.2015 (Gz. 52120-521ppw/013-2013#098) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **03.09.2015 bis zum 18.09.2015** im Rathaus, Zimmer 205, Obermarkt 1, 04720 Döbeln während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (03 51) 42 43 120 auch beim Eisenbahn-Bundesamt, August-Bebel-Straße 10, 01219 Dresden, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verfahrensgesetz).

Döbeln, den 13.07.2015

Hans-Joachim Egerer
Oberbürgermeister der Stadt Döbeln
Im Auftrag des Eisenbahn Bundesamtes



4. Ausfertigung

**Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt
Obere Flurbereinigungsbehörde**

Flurbereinigung Gorschmitz-Brösen

Stadt: Hartha
 Gemarkung: Seifersdorf b. Gersdorf

 Stadt: Leisnig
 Gemarkung: Altleisnig, Brösen, Gorschmitz, Hasenberg, Leisnig,
 Marschwitz, Meinitz, Röda, Tautendorf, Tragnitz

 Aktenzeichen: 22.3-51120101-37/1.25

 Anlage: Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1:25.000

Gemarkung Gorschmitz

alle Flurstücke der Gemarkung Gorschmitz mit Ausnahme der Flurstücke Nr.: 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240

Gemarkung Hasenberg

das Flurstück Nr.: 1/1

Gemarkung Leisnig

die Flurstücke Nr.: 796/9, 1403/4, 1404/2, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423/1, 1423/2, 1423/3, 1423/4, 1424/1, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440/1, 1440/2, 1440/3, 1441, 1442, 1443/1, 1443/2, 1443/3, 1444/1, 1444/2, 1445/1, 1446/2, 1447/1, 1450/2, 1450/3, 1456/1, 1463/1, 1464/13, 1464/15, 1464/16, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470/2, 1470/3, 1470/4, 1470/5, 1471/6, 1474, 1475, 1476, 1477, 1478, 1479, 1480/1, 1480/2, 1480/3, 1480/4, 1480/5, 1480/6, 1480/7, 1480/8, 1480/9, 1480/10, 1480/11, 1480/12, 1480/13, 1480/14, 1480/15, 1480/16, 1480 h, 1481/1, 1481/2, 1482/1, 1482/2, 1483/1, 1483/2, 1484/1, 1484/2, 1484/3, 1484/4, 1485/1, 1485/2, 1485/3, 1485/4, 1486/1, 1486/2, 1486/3, 1486/4, 1487/1, 1487/2, 1488/1, 1488/2, 1489/2, 1489/3, 1489/4, 1495, 1496/1, 1496/2, 1497/48, 1501/1, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508, 1513/4, 1513/5, 1513/8, 1514/2, 1516/2, 1517/2, 1518/2, 1519/2, 1520/2, 1521/2, 1522/2, 1523/2, 1524/1, 1524/2, 1525/1, 1525/2, 1525a, 1526/1, 1526/2, 1527/1, 1527/2, 1528/1, 1528/2, 1529/1, 1529/2, 1530/1, 1530/2, 1531/2, 1531/3, 1531/4, 1532/1, 1532/2, 1533/1, 1533/2, 1534, 1535, 1536a, 1536b, 1537/2, 1537/3, 1537/4, 1538, 1539, 1540, 1541/1, 1541/2, 1542, 1543, 1544/1, 1544/2, 1545/1, 1545/2, 1546/1, 1546/2, 1547/1, 1547/2, 1548, 1549/1, 1549/2, 1549a, 1551, 1552/2, 1552/4, 1552/5, 1552/6, 1553, 1554, 1555, 1556, 1558/1, 1558/3, 1559, 1559a, 1560, 1561, 1567, 1568, 1571, 1572, 1573/1, 1574, 1575/1, 1575/2, 1579, 1580/5, 1581/1, 1581/2, 1591/1, 1592/1, 1593/1, 1594/1, 1594/2, 1594/4, 1594/5, 1594/7, 1594/8, 1594/10, 1595/2, 1595/3, 1595/4, 1595/5, 1596/2, 1596/3, 1596/4, 1596/5, 1597/1, 1597/2, 1597/3, 1597/4, 1597/5, 1598/1, 1598/2, 1598/3, 1598/4, 1599/1, 1599/2, 1599/3, 1599/4, 1600/1, 1600/2, 1600/3, 1600/4, 1602/1, 1602/2, 1602/3, 1603/1, 1603/2, 1603/3, 1603/4, 1609/1, 1610, 1611, 1612, 1614/1, 1614/2, 1614/3, 1614/4, 1615/2, 1615/3, 1615/4, 1616/2, 1616/4, 1616/5, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1623/1, 1623/2, 1623/4, 1623/5, 1623/6, 1624, 1625, 1627, 1628/1, 1629/1, 1630/1, 1631/1, 1676/1, 1677/1, 1678/1, 1679/1, 1680, 1681/1, 1683/1, 1684, 1686/1, 1686/2, 1687, 1688, 1689/2, 1689/3, 1689/4, 1692, 1694, 1695, 1697, 1698, 1767, 1768/1, 1768/2, 1772/1, 1775/1, 1775/2, 1775/6, 1776, 1777/2, 1777/5, 1777/8, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785/3, 1785/5, 1785/6

Flurbereinigungsbeschluss

I. Entscheidender Teil

1. Anordnung der Flurbereinigung

In den Städten Hartha und Leisnig wird aufgrund der §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) in der heute gültigen Fassung die

Flurbereinigung Gorschmitz-Brösen

angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Zum Verfahrensgebiet gehören:

Aus der Stadt Hartha

Gemarkung Seifersdorf b. Gersdorf

die Flurstücke Nr.: 1, 2/2, 2/3, 2/4, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/4, 15/6, 15/8, 15/9, 15/10, 16/1, 16/2, 16/3, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 26, 27, 28, 29, 31/1, 31/2, 32, 33/11, 36/1, 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 41, 42, 43, 44, 45/2, 45/3, 46, 47, 48, 49/1, 50, 51, 52, 53/2, 53/4, 53/5, 53/6, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64/1, 65/1, 66/1, 67, 68/1, 70, 71, 72, 124/2, 124/3, 124/5, 124/7

Aus der Stadt Leisnig

Gemarkung Altleisnig

die Flurstücke Nr.: 112, 115, 118, 119

Gemarkung Brösen

alle Flurstücke der Gemarkung Brösen mit Ausnahme der Flurstücke Nr.: 223, 224, 225, 228, 229, 230, 318, 319, 320, 321, 361/2, 361/3, 361/4, 362, 365, 367, 383, 384, 385/1, 385/2, 385/3, 386/1, 386/2, 387, 388, 389/1, 389/2, 390, 391, 392, 413/1

Gemarkung Marschwitz

die Flurstücke Nr.: 162 und 163

Gemarkung Meinitz

die Flurstücke Nr.: 114/1, 127, 128, 135, 136, 137, 155

Gemarkung Röda

die Flurstücke Nr.: 140, 141, 142, 143, 144, 145, 147, 148, 149, 150

Gemarkung Tautendorf

alle Flurstücke der Gemarkung Tautendorf

Gemarkung Tragnitz

die Flurstücke Nr.: 90/2, 91/1, 92/1, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110/1, 110/2, 110/3, 110/4, 111/1, 111/2, 111/3, 111/4, 112/1, 112/2, 113

Das Verfahrensgebiet ist auf der Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1:25.000, die als Anlage zu diesem Beschluss beigelegt ist, durch farbige Umrundung dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte gehört nicht zum entscheidenden Teil dieses Beschlusses. Sie dient der Information über die Lage des gesamten Verfahrensgebietes.

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. **1.109 ha**.

3. Teilnehmer

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren.

Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen

Teilnehmergemeinschaft Gorschmitz-Brösen

führt und ihren Sitz in der Stadt Leisnig hat. Sie untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Mittelsachsen.

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss**1. Öffentliche Bekanntmachung**

Eine Ausfertigung des entscheidenden Teils des Flurbereinigungsbeschlusses einschließlich der Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss wird in den Städten Hartha und Leisnig sowie in den Städten Döbeln, Grimma, Mügeln, Colditz, Geringswalde, Waldheim und den Gemeinden Großweitzschen und Zettlitz (Flurbereinigungsgemeinden und angrenzende Gemeinden) öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 2, § 110 FlurbG).

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit den Hinweisen und der Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss ist nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang in den Verwaltungen der Städte Hartha und Leisnig sowie in den Städten Döbeln, Grimma, Mügeln, Colditz, Geringswalde, Waldheim und den Gemeinden Großweitzschen und Zettlitz während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt (§ 6 Abs. 3, § 115 Abs. 1 FlurbG; §§ 1 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 8 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalbekanntmachungsverordnung – Kom-BekVO).

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fris-

tenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies dem Verfahren dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

- Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge von Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die abgeholtze oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 4, Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

5. Betretungsrecht

Mitarbeiter sowie Beauftragte des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation sowie Beauftragte der Teilnehmergemeinschaft Gorschmitz-Brösen und des

Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind nach § 35 FlurbG in Verbindung mit § 8 AGFlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

III. Begründung

Der begründende Teil der Entscheidung wird gem. Punkt 1. der Hinweise zu diesem Beschluss zur Einsichtnahme niedergelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen.

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internet-Seite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Bürgerservice, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter www.landkreis-mittelsachsen.de/buergerservice/fachbereiche/5398.html

Döbeln, den 09. Juli 2015

gez. Pia Weißenberg
Referatsleiterin

Hinweis zu den Niederlegungszeiten und dem Niederlegungsort des Anordnungsbeschlusses mit Begründung und Gebietsübersichtskarte

Flurbereinigung Gorschmitz-Brösen nach §§ 1 und 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Verf.- Nr.: 22037 Stadt Leisnig und Stadt Hartha

In der Stadtverwaltung Döbeln
 Obermarkt 1, 04720 Döbeln

liegt ab 31.08.2015 während der Geschäftszeit in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer 103, **zwei Wochen lang** (bis zum 15.09.2015) zur kostenlosen Einsichtnahme die

14. Ausfertigung des Anordnungsbeschlusses vom 09. Juli 2015 mit Hinweisen, Begründung und Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000

aus.

Eine Gebietskarte im Maßstab 1 : 5.000 kann zudem beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation, Dr. Zieger Str. 2, 04720 Döbeln eingesehen werden. Terminabstimmungen sind gewünscht.

**Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister**

4. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Technitz und Ziegra der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Technitz-Ziegra vom 30. April 2015

Am 30.04.2015 wurde vom Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Technitz-Ziegra folgende Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 1. April 1999 beschlossen:

§ 5 Gebührentarif

Nutzungsgebühren

Reihengrabstätten

1.4. für Urnenreihengrab (für 1 Urne mit Grabstein und Pflege, Ruhezeit 25 Jahre)	1.693,00 EUR
---	--------------

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) erhoben. Sie beinhaltet vor allem: Wassergeld, Abfallbeseitigung, Wegebau, und Heckenschnitt. Die FUG beträgt 18,00 EUR je Grablager und Jahr und wird jährlich bis zum 31.03. erhoben.

Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

Besondere Gebühren

2.1. Benutzung der Kirche	
2.1.1. Grundgebühr bei kirchlichen Feiern	30,00 EUR
2.1.1.1. Aufbahrung in der Trauerhalle bei Benutzung der Kirche	35,00 EUR
2.1.1.2. Nutzung der Kirche für nichtkirchliche Feiern mit oder ohne Redner	110,00 EUR
2.1.2. Orgel und Kantorendienst	24,00 EUR
2.1.3. Geläut	10,00 EUR
2.1.4. Heizung (bei Bedarf)	20,00 EUR
2.1.5. Ausschmückung	30,00 EUR
2.2. Benutzung der Trauerhalle	
2.2.1. Grundgebühr bei Nutzung ohne Kirche	60,00 EUR
2.2.2. Ausschmückung	20,00 EUR

§ 8 Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Leipzig und der Veröffentlichung im Döbelner Amtsblatt in Kraft.

Technitz, den 30.04.2015

**Ev.-Luth. Kirchgemeinde Technitz - Ziegra
Kirchenvorstand**

gez. Katrin Knoch
(Vorsitzender)

gez. Lutz Behrisch
(Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 08. Juli 2015

**Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen
Regionalkirchenamt Leipzig**

Gez. Schlichting
Oberkirchenrat

Bekanntmachung der Döbelner Wohnungsbau- und Verwaltungs-gesellschaft mbH i.L. über den Abschluss des Geschäftsjahres 2014

Die Schneider + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, 01307 Dresden, Lortzingstraße 37, hat den Jahresabschluß 2014 einschließlich Lagebericht geprüft und die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzgesetz (HGrG) vorgenommen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014

	2014 EUR	2013 EUR
1. Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung	13.681,80	13.076,10
2. Sonstige betriebliche Erträge	160.011,93	75.256,37
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens-Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-326,03	-535.042,42
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-116.873,98	-131.898,52
5. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	23,28	29,28
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	40.772,96	40.368,93
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-248,09	0,00
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	97.041,87	-538.210,26
9. Sonstige Steuern	-3.092,69	-3.780,50
12. Jahresfehlbetrag	93.949,18	-541.990,76

Bilanz zum 31. Dezember 2014

Aktiva

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Software	1,00	1,00
II. Sachanlagen		
1.. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten	2,00	4,00
2. Grundstücke ohne Bauten	0,00	0,00
3. Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	12.236,93	12.236,93
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	1,00
	<u>12.239,93</u>	<u>12.241,93</u>
III. Finanzanlagen		
1. Genossenschaftsanteile	670,00	670,00
2. sonstige Ausleihungen	1,00	1,00
	<u>671,00</u>	<u>671,00</u>
	<u>12.911,93</u>	<u>12.913,93</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Zur Veräußerung bestimmte unbebaute Grundstücke	528.683,29	455.777,10
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Vermietung	999,22	723,04
2. Forderungen aus Haus- und Grundstücksverkäufen	71.699,19	71.699,19
3. sonstige Vermögensgegenstände	22.537,28	95.235,69
	<u>95.235,69</u>	<u>92.384,59</u>
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.510.249,67</u>	<u>1.573.025,56</u>
	<u>2.134.168,65</u>	<u>2.121.187,25</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.452,71</u>	<u>2.452,71</u>
	<u>2.149.533,29</u>	<u>2.136.553,89</u>

Passiva

		31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
A.	<u>Eigenkapital</u>		
I.	Gezeichnetes Kapital	2.050.000,00	2.050.000,00
II.	Kapitalrücklage	76.693,78	76.693,78
III.	Gewinnrücklagen		
1.	satzungsmäßige Rücklage	1.025.000,00	1.025.000,00
2.	andere Gewinnrücklagen	<u>435.839,08</u>	<u>435.839,08</u>
		1.460.839,08	1.460.839,08
IV.	<u>Verlustvortrag</u>	-1.554.712,99	-1.012.722,23
V.	<u>Jahresüberschuss (Vj. -fehlbetrag)</u>	<u>93.949,18</u>	<u>-541.990,76</u>
		<u>2.126.769,05-</u>	<u>2.032.819,87</u>
B.	<u>Rückstellungen</u>		
1.	sonstige Rückstellungen	<u>17.056,00</u>	<u>89.836,39</u>
C.	<u>Verbindlichkeiten</u>		
1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.413,74	13.782,82
4.	sonstige Verbindlichkeiten	294,50	0,00
	davon aus Steuern EUR 294,50 (Vj. EUR 0,00)	<u>5.708,24</u>	<u>13.782,82</u>
D	<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>0,00</u>	<u>114,81</u>
		<u>2.149.533,29</u>	<u>2.136.553,89</u>

Der Jahresabschluss 2014 liegt ab dem **07.09.2015** für 10 Werkstage im Rathaus der Stadt Döbeln, 04720 Döbeln, Obermarkt 1, 1. Etage, Zimmer 117, Sachgebiet Kämmerei/Steuern, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Döbeln

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2014 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch kann schriftlich an das Bürgerbüro Döbeln gerichtet werden (Postanschrift: Stadt Döbeln, Bürgerbüro, Obermarkt 1, 04720 Döbeln).

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Hochwasserhilfe wird fortgesetzt

Malteser sind weiterhin Ansprechpartner in Ihrer Region

Für viele Menschen, die im Juni 2013 erneut das Hochwasser miterlebt haben, war das Geschehen keine neue Erfahrung mehr. In den Jahren nach der so genannten Jahrhundertflut 2002 stiegen die Pegel der Mulde und anderer Gewässer mehrere Male stark an und führten teilweise zu enormen Schäden. Trotz der wiederkehrenden Ereignisse sind diese für die Menschen vor Ort jedoch keine Routine.

Vor allem die seelische Belastung in der Krisenzeiten, aber auch weit nach den Geschehnissen, ist hoch. Manche Betroffene erleben heute schon einen längeren Regentag als bedrohlich, und fühlen sich plötzlich unsicher in ihrem Zuhause. Besonders Menschen, die sich allein, ohne den Rückhalt von Familie und Freunden, der Situation stellen mussten, erleben langfristig Ängste und Unsicherheiten.

Die Malteser haben vor dem Hintergrund des erneuten Hochwassers 2013 die Notlage zum Anlass genommen, um an verschiedenen Standorten ein Hilfsprojekt ins Leben zu rufen. Ein Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern berät Menschen jeden Alters aus den Hochwassergebieten, möchte ihnen begegnen, Erlebnisse und die Wege des Alltags mit ihnen teilen sowie durch die Gemeinschaft neue Kraft schenken.

Interessierte, die sich Unterstützung wünschen oder die sich ehrenamtlich im Projekt engagieren möchten, können sich bei Uta Schulze, Koordinatorin des Dienstes, melden. Auch Nachbarn oder Bekannte von Menschen, für die das Angebot eine Bereicherung sein könnte, sind eingeladen, sich auch zu melden.

Die Kontaktdaten von Uta Schulze sind:
 Adresse: Goethestr. 96 c, 01587 Riesa
 Telefon: (03525) 5130806
 Mail: uta.schulze@malteser.org

Weiterhin können auch finanzielle Aufbauhilfen beantragt werden. Ansprechpartner hierfür ist Andreas Borowicz:
 Adresse: Leipziger Str. 33, 01097 Dresden (Malteser Geschäftsstelle)
 Telefon: (0351) 4355522
 Mail: andreas.borowicz@malteser.org

Die Malteser bieten dieses Angebot durch die Unterstützung der Aktion Deutschland Hilft (ADH) im Rahmen ihrer Hochwasserhilfe an.



Energieberatung in Döbeln am 22.09.2015

Anbieterunabhängige Energieberatung der Verbraucherzentrale Sachsen jeden 4. Dienstag

Die unabhängige Energieberatung der Verbraucherzentrale Sachsen im Rathaus Döbeln wird jeden 4. Dienstag im Monat angeboten: Sie findet von 15 bis 17 Uhr im Erdgeschoss des Rathauses, im Beratungsraum 014 (rechts neben dem Fundbüro) statt.

Mieter wie Hauseigentümer und Bauherren können sich aufgrund der öffentlichen Förderung zu einem symbolischen Preis und zu einer breiten Palette an Themen beraten lassen. Besonders für Mieter relevant sind die Strom- und Heizkostenabrechnungen. Neben der Frage nach der Korrektheit der Abrechnung werden hier auch mögliche Ursachen hoher Kosten besprochen. Dabei spielt das Nutzerverhalten eine wichtige Rolle: Richtiges und effektives Heizen und Lüften, die Vermeidung von Schimmel und weitere Möglichkeiten der Minderung von Energiekosten. Eigenheimbesitzer können sich zu energiesparenden und umweltschonenden Heizsystemen sowie zu Heizungs- und Lüftungskonzeptionen für Neu- und Altbauten beraten lassen. Weiterhin stehen bauphysikalische Fragen, wie baulicher Wärme- und Feuchteschutz, die Auswahl geeigneter Dämmstoffe, Fragen zur Planung einer Photo-

voltaikanlage, zum Energieausweis sowie Möglichkeiten der finanziellen Förderung auf der Liste der häufig nachgefragten und von der Verbraucherzentrale angebotenen Beratungsthemen.

Für die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderte Beratung wird eine Eigenbeteiligung von 5 € pro halbe Stunde erhoben. Die **Terminvergabe** erfolgt unter **0800 809 802 400** (kostenlos) oder unter **03727-9992023**. Bleiben Fragen offen, die ggf. besser vor Ort besprochen werden können, besteht die Möglichkeit, den Energieberater nach Hause kommen zu lassen. Die Beratungen (Energie-Checks) kosten je nach Anliegen und damit Umfang der Beratung einen Eigenanteil zwischen 10 und 45 Euro. **Für einkommensschwache Haushalte sind die Energieberatungen der Verbraucherzentrale Sachsen bei entsprechendem Nachweis kostenfrei.**

verbraucherzentrale

Sachsen



Saisoneröffnung und „Theaterfrühstück“ in Döbeln

Soiree zur ersten Premiere bei der WG Fortschritt

Die Döbelner Theatersaison beginnt am 31. August mit einer Premiere des Lessing-Gymnasiums: „Nichts. Was im Leben wichtig ist.“

Bereits am Donnerstag, dem 3. September weist dann eine Einführungssoiree auf die erste Premiere hin. Lutz Hübners „Geisterfahrer“ wird ab 18.30 Uhr bei der Wohnungsgenossenschaft Fortschritt Döbeln eG in der Kollwitz-Straße vorgestellt: geht es doch in dem Stück um das Zusammenleben dreier Paare in einem gemeinsamen Haus. Diese Veranstaltung führt das Theater wieder gemeinsam mit dem Förderverein, dem Stadtwerbering und dem Bund der Selbständigen durch, ebenso wie das traditionelle „Theaterfrühstück“ zur Spielzeiteröffnung am Samstag, dem 5. September.

Ab 10.00 Uhr sind alle Interessierten zum Frühstück ins TiB eingeladen; anschließend stellt Intendant Ralf-Peter Schulze im Foyer die Vorhaben der neuen Saison vor – natürlich unterstützt von seinen Ensembles, die für künstlerische Kostproben sorgen.

„Der Zigeunerbaron“ – Operette von Johann Strauß auf der Seebühne Kriebstein

Wegen der großen Nachfrage wird die Theatersaison auf der Seebühne Kriebstein erstmals bis in den September hinein verlängert. An der Talsperre werden dann noch einmal Zigeunerlager, Schlossruine und das Haus des Schweinezüchters Zsupán, aufgebaut. Die letzten Vorstellungen der Johann-Strauss-Operette „Der Zigeunerbaron“ beginnen hier am 5., 6., 11. und 12. September jeweils um 17.00 Uhr. Es singen und spielen Solisten und der Opernchor des Mittelsächsischen Theaters, live begleitet von der Mittelsächsischen Philharmonie. Karten gibt es an den Theaterkassen in Döbeln und Freiberg, an allen CTS-Vorverkaufsstellen und im Internet: www.mittelsaechsisches-theater.de



„Der Zigeunerbaron“ – Szenenfoto von René Jungnickel

Premiere im Theater Döbeln: Geisterfahrer

Zwei Paare leben in einem gemeinsamen Haus, ein Drittes kehrt aus Brasilien zurück. Sie sind voller unterschiedlicher Glücksansprüche und Lebenserfahrungen – ähnlich unserem Zusammenleben in einer Gesellschaft. Hübners „Geisterfahrer“ erzählt von ganz individuellen Lebensentwürfen und ihrer Belastbarkeit in der Realität, von Träumen und Wünschen, auch den zurückgelassenen. In ihrem Versuch, miteinander Heimat und Lebenssinn zu finden, decken sie längst vergangene geglaubte Geschichten auf, die ihre Beziehungen untereinander durcheinanderbringen. Freuen Sie sich auf den heiteren Blick Hübners – der Ihnen schon durch „Frau Müller muss weg“ vertraut ist und der uns mit komischer Sympathie in Augenschein nimmt.



Nancy Spiller und Oliver Niemeier in „Geisterfahrer“
(Foto von Jörg Metzner)

Im Monat Juni 2015 gab es 13 Eheschließungen.



Im Monat Juli 2015 gab es 12 Eheschließungen.



Im Monat Juni 2015 gab es 25 Sterbefälle.

Im Monat Juli 2015 gab es 23 Sterbefälle.

Im Monat Juni 2015 wurden 20 Kinder geboren.



Im Monat Juli 2015 wurden 23 Kinder geboren.

Das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ erhalten Sie kostenlos

- in der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 215, Obermarkt 1
- in der Stadtinformation im Rathaus, Obermarkt 1
- im Zeitungsgeschäft, Obermarkt 11
- in der Geschäftsstelle des Döbelner Anzeigers, Niedermarkt 4
- in der Stadtbibliothek, Lutherplatz
- im Zeitungsladen Tetzner, Sattelstraße 7
- in der Buch-Oase, Ritterstraße 12
- in der Ginkgo-Apotheke, Badische Straße 3
- im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, Hauptstraße 63 b, Ebersbach
- im Gemeindeamt Ziegra, Döbelner Straße 12, Ziegra

,,AMTSBLATT Stadt Döbeln“

Herausgeber: Große Kreisstadt Döbeln, Stadtverwaltung
Obermarkt 1 • 04720 Döbeln
Tel. (0 34 31) 57 90

Verantwortlich: Oberbürgermeister Herr Hans-Joachim Egerer,
Haupt- u. Personalamtsleiter Herr Klaus Hengl

Redaktion: Herr Klaus Hengl, Stadtverwaltung Döbeln,
Tel. (0 34 31) 57 91 09

Verlag, Satz und Verteilung: Wagner Digitaldruck und Medien GmbH
August-Bebel-Straße 12 • 01683 Nossen
Tel. 03 52 42 / 6 69 00 • Fax 03 52 42 / 6 69 09

Die nächste Ausgabe des „Amtsblatt Stadt Döbeln“
erscheint am **24. September 2015**.
Sonderveröffentlichungen vorbehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

(Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Jeden ersten Sonnabend im Monat 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
(nur Pass- und Meldewesen)

Wenn Sie das Amtsblatt Stadt Döbeln regelmäßig zugestellt bekommen möchten, dann füllen Sie bitte den Bestell-Coupon aus und senden ihn per Fax oder per Post an die Wagner Digitaldruck und Medien GmbH.

Bestellung „Amtsblatt Stadt Döbeln“ für die regelmäßige Zustellung

Ich (Wir) möchte(n) das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ regelmäßig ins Haus bekommen.
(Jahreszustellgebühr von 15,- Euro) Aufgrund meiner Bestellung erhalte ich eine Rechnung, nach deren Überweisung ich das Amtsblatt nach Erscheinung zugestellt bekomme. Ich gehe keinerlei weitere Verpflichtungen ein.

Fax 03 52 42 / 6 69 09

wagner
digitaldruck und medien GmbH

Tel. 03 52 42 / 6 69 00
Fax 03 52 42 / 6 69 09
www.wagnerdigital.de
service@wagnerdigital.de

Name:

Straße:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

**Wagner Digitaldruck
und Medien GmbH**

August-Bebel-Straße 12

01683 Nossen

